

Statuten Mittagstisch Landquart



1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1:

Unter dem Namen „Mittagstisch Landquart“ besteht mit Sitz in der Gemeinde Landquart ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2:

Der Verein bezweckt den Aufbau, die Organisation und die Führung vom Mittagstisch in Landquart. Der Verein übernimmt die Verpflegung von Kindergarten- und Schulkindern und deren Betreuung über die Mittagszeit.

2. Vereinsmitglieder

Art. 3:

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Art. 4:

Der Beitritt erfolgt mit der Beitrittserklärung und der Einzahlung des Mitgliederbeitrags und ist jederzeit möglich. Regelmässig angemeldete Kinder, resp. deren gesetzlichen Vertreter, sind automatisch Mitglied des Vereines und haben keine separate Beitrittserklärung auszufüllen.

Art. 5:

Die Vereinsmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Art. 6:

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch:

- a) Vereinsaustritt
- b) Nicht Bezahlen des Mitgliederbeitrags
- c) Ableben
- d) Ausschluss

Vereinsmitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können vom Vorstand begründet ausgeschlossen werden. Bei Anfechtung des Ausschlusses entscheidet die GV endgültig.

Art. 7:

Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Finanzen

Art. 8:

Einkünfte des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Betriebsbeiträge der Eltern
- c) Unterstützungsbeitrag der Gemeinde Landquart
- d) Spenden und Zuwendungen

Art. 9:

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines Kalenderjahres.

4. Organe

Art. 10:

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Art. 11:

Die Generalversammlung findet jährlich statt. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich einzuladen.

Anträge der Vereinsmitglieder für die Traktandenliste sind dem Vorstand schriftlich und rechtzeitig einzureichen.

Art. 12:

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget sowie Entlastung von den Vorstandsmitgliedern und der Revisionsstelle
- b) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Statutenänderungen
- e) Behandlung von Anträgen der Vereinsmitglieder
- f) Auflösung des Vereins

Art. 13:

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme

Art. 14:

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15:

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn sie vom Vorstand oder von einer Generalversammlung beschlossen oder von der Revisionsstelle oder einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand

Art. 16:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Dem Vorstand gehören an:

- a) Präsident/in
- b) Aktuar/in
- c) Kassier/in

Art. 17:

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- b) Der Vorstand erlässt Reglemente.
- c) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 18:

Die Mitglieder des Vorstandes sind auf zwei Jahre gewählt. Sie sind ohne Einschränkung wieder wählbar.

Art. 19:

Die Vorstandsmitglieder sind Einzelzeichnungsberechtigt.

Die Revisionsstelle**Art. 20:**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie ist ohne Einschränkungen wieder wählbar. Die Revisionsstelle kontrolliert die Vereinsrechnung und erstattet zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

5. Auflösung**Art. 21:**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Art. 22:

Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution/Organisation zugesprochen, welche von der Generalversammlung ausgesucht wird.

6. Gerichtsstand**Art. 23:**

Falls sich aus den vorliegenden Statuten und den Vereinsaktivitäten Streitigkeiten ergeben, entscheidet das Regionalgericht Landquart.

7. Schlussbestimmungen**Art. 24:**

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme anlässlich der Generalversammlung vom 14. September 2018 in Kraft und ersetzen die Statuten der Gründungs-versammlung vom 17. August 2015.

Landquart, 14. September 2018

Für den Vorstand:

Bernadette Kälin
Präsidentin

Seraina Brooks
Aktuarin